

Stellungnahme
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung
für ein Gesetz zur Neufassung für ein nordrhein-westfälisches
Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Düsseldorf, 08.04.2021

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.

Fürstenwall 132

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 38412 – 41

Telefax: 0211 38412 – 31

Kontakt: sozialpolitik.nrw@vdk.de

Der Sozialverband VdK NRW e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bei der wir uns auf die Regelungen zur Barrierefreiheit von Denkmälern beschränken. Eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes in Bezug auf Barrierefreiheit ist wichtig. Bereits die UN-BRK formuliert in Artikel 30 Absatz 1, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung soweit wie möglich Zugang zu Denkmälern erhalten. Dies gilt umso mehr, wenn der hohe Bevölkerungsanteil von Menschen mit Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen von 20,5% bedacht wird. Viele Denkmäler sind für Menschen mit Mobilitäts- oder Sinnesbehinderungen sowie kognitiven Einschränkungen nur schwer oder gar nicht auffindbar, zugänglich und/ oder nutzbar. Der Gesetzesentwurf vom 03.03.2021 stellt dafür die notwendigen rechtlichen Weichen. Wir freuen uns, dass wesentliche Anliegen aus unserer Stellungnahme vom 03.07.2020 von der Landesregierung aufgenommen wurden.

Der Sozialverband VdK NRW e.V. befürwortet die Vorgaben in § 8 Absatz 2 DSchG. Den Belangen von Menschen mit Behinderungen ist bei der Zugänglichmachung von im Eigentum von Land und Kommunen stehenden Baudenkmalern Rechnung zu tragen. Zudem sind Baudenkmalern, deren Sinn und Nutzung öffentlicher Bildung dient, schrittweise barrierefrei zu gestalten, es sei denn, das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal überwiegt. Mit diesen Formulierungen hebt die Landesregierung die Rolle der Barrierefreiheit bei der Nutzung von Baudenkmalern hervor und greift zentrale Forderungen unseres Verbandes auf.

Der § 9 Absatz 3 DSchG formuliert zwar, wie es bereits der Gesetzentwurf vom 27.05.2020 vorsah, dass die Barrierefreiheit neben anderen Belangen bei der Erlaubniserteilung angemessen zu berücksichtigen ist. Diese Vorgabe sollte aus Sicht des Sozialverband VdK NRW e.V. allerdings um die Formulierung ergänzt werden, dass für die Belange von Menschen mit Behinderung bei öffentlich zugänglichen Denkmälern angemessene Vorkehrungen zu treffen sind.

Der Sozialverband VdK NRW e.V. begrüßt ferner die ausführliche Gesetzesbegründung, insbesondere zu § 8 Absatz 2. Die Landesregierung erläutert darin gründlich und ausgewogen das Spannungsverhältnis von Barrierefreiheit und Denkmalschutz. Die darin deutlich werdende Haltung der Landesregierung, dass Belange der Barrierefreiheit und des Denkmalschutzes sachgerecht miteinander zu vereinbaren sind, entspricht auch der Position des Sozialverbands

VdK NRW e.V. In der Praxis gilt es, für jeden Einzelfall die bestmögliche Lösung zu erarbeiten, welche Menschen mit und ohne Behinderung das Erleben eines Denkmals ermöglicht.

Offen bleibt aus der Sicht des Sozialverbands VdK NRW e.V. die Frage nach denkmalgeschützten öffentlichen Plätzen und Straßen. Diese werden im Gesetzesentwurf in § 2 Absatz 3 als mit baulichen Anlagen verbundenen Strukturen im Kontext von Denkmalbereichen erfasst. Vor dem Hintergrund, dass Plätze und Straßen einen für den Alltag besonders wichtigen Teil der physischen Umwelt darstellen, ist es wichtig, dass auch unter Denkmalschutz stehende Plätze und Straßen soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden. Wir bitten die Landesregierung daher zu prüfen, inwiefern denkmalgeschützte Straßen und Plätze und deren barrierefreie Gestaltung im Gesetz konkretisiert werden kann.